

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5078**

SDW - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Landeschäftsführerin
Frauke Schramm

SDW Schleswig-Holstein, Rendsburger Straße 23, 24361 Groß Wittensee

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 71 21

24171 Kiel

2/01-04 He/fs

18.10.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3491

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes mit dem Schreiben der Vorsitzenden des
Umweltausschusses vom 08. September 2004 (Ihr Zeichen: L212) bedanken wir uns. Zu dem Gesetzentwurf
geben wir nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Die Lockerung der Zweckbindung durch Beschränkung der zweckgebundenen Verwendung auf 75 %
des gesamten Abgabeaufkommens erscheint uns mit Sinn und Zweck von Abgaberegulungen nicht
vereinbar. Weder moralisch noch ordnungspolitisch erscheint es sinnvoll, zusätzlichen Finanzbedarf
des allgemeinen Haushalts über spezielle Abgaben finanzieren zu wollen. Im übrigen erscheint
dieses Vorgehen auch rechtlich bedenklich. Trotz der Erhöhung der Abgabe für die
Abgabepflichtigen wird damit der für die Aufgabenerfüllung insgesamt zur Verfügung stehende
Betrag deutlich abgesenkt. Gegen dieses Vorgehen erheben wir größte Bedenken.
2. Die Aufnahme von Maßnahmen zur Neuwaldbildung, des Waldumbaus und der ökologischen
Stabilisierung der Wälder als weiterer Zweck der Abgabe wird begrüßt und absolut für richtig
gehalten. Allerdings ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die Auslegung der
Gesamtformulierung in der Begründung. Da danach der Einsatz dieser Mittel nur in den Fällen für die
drei genannten Zwecke im Wald Anwendung finden soll, „sofern diese dem Schutz des
Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushalts dienen“. Diese Einschränkung bedingt
einen erheblichen Verwaltungsaufwand und erlaubt nicht den Einsatz der Mittel in der Form, wie
schon im laufenden Haushalt durch das Haushaltsgesetz ermöglicht. Es ist davon auszugehen, dass
Wälder grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers haben.
Daher kann nur eine generelle Förderung in Frage kommen, da sonst ein ungeheurer neuer
Verwaltungsaufwand entfesselt wird. Wir halten es daher für dringend notwendig, die Begründung zu
Art. 1 Nr. 3 a (§ 7 Abs. 2) in dem Sinne zu verändern, dass die aufgezählten Maßnahmen im Walde
generell aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Zu weiteren Erläuterungen – auch gesprächsweise – stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.Frauke Schramm
Landesgeschäftsführerin